

Supplier Code of Conduct

Inhalt

Supplier Code of Conduct.....	1
Einleitung	2
1. Verantwortungsbewusste Herstellung und Beschaffung.....	2
a. Kinderarbeit.....	2
b. Zwangsarbeit	3
c. Sklaverei.....	3
d. Arbeitsschutz und -sicherheit	3
e. Koalitionsfreiheit	4
f. Diskriminierung	4
g. Zahlung angemessener Löhne	4
h. Umweltschäden.....	4
2. Einrichtung eines Management- und Kontrollsystems	6
3. Weitergabe- und Informationspflichten, Auditrecht.....	6
4. Abhilfemechanismus und Abbruch der Geschäftsbeziehungen	8
5. Beschwerdeverfahren	9
Beschwerdeverfahren.....	10
1. Zulässiger Beschwerdegegenstand	10
2. Berechtigung zur Beschwerde.....	10
3. Ablauf des Reklamationsverfahrens.....	11
4. Mögliche Abhilfemaßnahmen	11

Einleitung

Wir bei Miltenyi Biotec und verbundener Unternehmen (Miltenyi Gruppe) setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit uns an den in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätzen orientieren. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Waren bzw. Produkte, die an uns geliefert werden, in Übereinstimmung mit diesem Supplier Code of Conduct hergestellt oder produziert werden. Wir erwarten zudem von allen Lieferanten von Waren bzw. Produkten und Dienstleistungen an uns, dass sie den Supplier Code of Conduct einhalten, selbst wenn dieser Supplier Code of Conduct über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Supplier Code of Conduct jederzeit zu ändern oder anzupassen, sollte dies zum Beispiel auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

1. Verantwortungsbewusste Herstellung und Beschaffung

Bei der Anwendung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

a. Kinderarbeit

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter von

15 Jahren nicht unterschritten werden. Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle der Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

b. Zwangsarbeit

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

c. Sklaverei

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

d. Arbeitsschutz und -sicherheit

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel bestehen,

- geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, fehlen,
- Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, fehlen oder
- eine ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten erfolgt.

e. Koalitionsfreiheit

Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

f. Diskriminierung

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

g. Zahlung angemessener Löhne

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

h. Umweltschäden

Wir erwarten von unseren Lieferanten, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

i. Achtung von Landrechten

Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsäumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

j. Beauftragung von Sicherheitskräften

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

k. Umweltbezogene Übereinkommen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten an die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber (Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber), des POP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe) sowie des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler

Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) halten.

2. Einrichtung eines Management- und Kontrollsystems

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ein Managementsystem einführen, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen und die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieses Supplier Code of Conduct zu gewährleisten. Insbesondere erwarten wir, dass unsere Lieferanten über benannte Vertreter verfügen, die für die Einführung von Managementsystemen und Managementprogrammen verantwortlich sind und die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieses Supplier Code of Conduct überwachen. Die Unternehmensleitung muss die Qualität und Effizienz der Managementsysteme und -programme mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und bewerten.

Wir erwarten ferner von unseren Lieferanten, dass sie ein Verfahren zur Identifizierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern einführen, die mit ihren Betriebs- und Arbeitspraktiken verbunden sind. Darüber hinaus muss das Management geeignete Prozesse entwickeln, um die identifizierten Risiken zu kontrollieren und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Schließlich erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Schulungsprogramme für ihre Beschäftigten durchführen, um die Standards in unserem Supplier Code of Conduct umzusetzen und die geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Soweit nötig und möglich, unterstützen wir unsere Lieferanten bei der Durchführung notwendiger Schulungen.

3. Weitergabe- und Informationspflichten, Auditrecht

a. Pflicht zur Weitergabe von Erwartungen und Verpflichtungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns durch diesen Supplier Code of Conduct an den Lieferanten gerichteten Erwartungen bezüglich menschen- und umweltrechtlicher Belange im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren an seine jeweiligen mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer und Vorlieferanten weiterzugeben und diese zur Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct aufzufordern.

b. Informationspflicht und Recht zur Auditierung des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, in angemessener Weise über die Umsetzung dieses Supplier Code of Conduct zu informieren. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant uns insbesondere alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um zu prüfen, ob der Lieferant die durch diesen Supplier Code of Conduct kommunizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seinen Zulieferern angemessen und effektiv adressiert und durchsetzt. Geben uns die von dem Lieferanten übermittelten Informationen Anlass zu der Annahme, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen nicht angemessen adressiert werden, so haben wir das Recht, uns vor Ort bei dem Lieferanten selbst einen Eindruck von der Umsetzung zu verschaffen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, uns oder einem von uns beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten und allen notwendigen Dokumentationen und Informationen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Lieferant kann den Zugriff von uns insbesondere dann verweigern, wenn die Zurverfügungstellung von Dokumenten und Informationen gegen den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde.

c. Informationspflicht in Bezug auf Änderungen der Risikolage

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses mitzuteilen, wenn sich die Risikolage in seinem Geschäftsbereich wesentlich verändert oder wesentlich erweitert, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Diese Mitteilung ist an folgende E-Mailadresse zu richten: CSR_Office@miltenyi.com.

d. Unterstützung bei Maßnahmen in Bezug auf Zulieferer des Lieferanten

Für den Fall, dass uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der Lieferant uns auf unser Anfordern

bei der Etablierung dem Anlass entsprechender angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem verursachenden Zulieferer (wie etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen wir beigetreten sind) sowie bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu unterstützen.

4. Abhilfemechanismus und Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Identifizieren wir oder der Lieferant während der Laufzeit eines zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange, welche der Lieferant kausal verursacht hat, werden wir und der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die (drohende) Verletzung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, werden wir und der Lieferant unverzüglich gemeinsam ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren, wobei dieses Konzept einen konkreten Zeitplan enthalten muss, innerhalb dessen der Lieferant verpflichtet ist, das erarbeitete Konzept umzusetzen („Abhilfekonzept“). Dabei werden wir den Lieferanten bei der Umsetzung des Abhilfekonzepts in angemessener Weise und, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.

Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange handelt, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Im Falle einer temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen sind wir und der Lieferant nicht verpflichtet, den sich aus dem betroffenen Vertrag ergebenden Pflichten (mit Ausnahme z.B. bestehender Geheimhaltungspflichten etc.) nachzukommen. Wir werden den Lieferanten schriftlich über eine Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen informieren.

Falls wir oder der Lieferant eine durch den Lieferanten kausal verursachte, sehr schwerwiegende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Belange feststellen bzw. feststellt, sind wir berechtigt, den betroffenen Vertrag bzw. betroffene Verträge mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig zu beenden, falls der Lieferant innerhalb der im gemeinsam erarbeiteten Abhilfekonzept gesetzten Frist keine Abhilfe schafft

und wir und der Lieferant trotz gemeinsamen Bemühens keine anderweitige Abhilfe schaffen können. Leistungen, die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, sind von uns wie vereinbart zu vergüten.

5. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein anonymes Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belangen eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschen- und umweltrechtliche Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange können über humanrights@miltenyi.com zugeleitet werden.

Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG
Friedrich-Ebert-Straße 68
51429 Bergisch Gladbach
Germany
0049 2204 8306-0
humanrights@miltenyi.com
www.miltenyi.com

Die aktuelle Version des Supplier Code of Conduct der Miltenyi Gruppe, Juni 2024.
Copyright 2022 Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG. Alle Rechte vorbehalten.

Beschwerdeverfahren

Wir, die Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (Miltenyi Gruppe) haben einen Supplier Code of Conduct, in dem die Erwartungen von Miltenyi Biotec an die Menschenrechte und den Umweltschutz gegenüber den eigenen Mitarbeitern und den direkten Lieferanten festgelegt sind. Wir verlangen von unseren eigenen Mitarbeitern und unseren direkten Lieferanten, dass sie die kommunizierten Erwartungen erfüllen.

Verstöße gegen unseren Supplier Code of Conduct im Zusammenhang mit unseren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen oder unseren Lieferanten können uns über die E-Mailadresse humanrights@miltenyi.com zugeleitet werden oder online mittels [anonymisierten Formular](#).

Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Bearbeitung der Beschwerden zuständig. Der Beschwerdeprozess ist wie folgt aufgebaut:

1. Zulässiger Beschwerdegegenstand

Über dieses Beschwerdeportal können Sie Beschwerden über Verstöße gegen die im Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätze der verantwortungsvollen Herstellung und Beschaffung unter Bezugnahme auf den Supplier Code of Conduct einreichen.

Die Beschwerden sollten auf Fakten beruhen. Beschwerden können über humanrights@miltenyi.com oder [anonymisierten Formular](#) eingereicht werden. Beschwerden sollten zunächst so viele relevante Informationen wie möglich enthalten, die den Sachverhalt beschreiben, sofern der Beschwerdeführer über diese Informationen verfügt.

In der Beschwerde sollte auch angegeben werden, welches Ergebnis mit der Beschwerde erreicht werden soll. Beschwerden können in Englisch und Deutsch verfasst werden. Jede Beschwerde sollte die folgenden wesentlichen Informationen für die konkrete Bearbeitung der Beschwerde enthalten:

2. Berechtigung zur Beschwerde

Beschwerdeberechtigt ist jede Person, die Kenntnis von Risiken oder Verletzungen von Menschenrechten und Umweltbelangen im Sinne des LkSG erlangt. Dies gilt auch für Personenvereinigungen wie z.B. NGOs. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde anonym einzureichen.

3. Ablauf des Reklamationsverfahrens

Das Beschwerdeverfahren umfasst grundsätzlich die folgenden Verfahrensschritte:

- a. Bestätigung des Eingangs der Beschwerde an die Beschwerdeführende Person oder Organisation.
- b. Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde und Klärung des Sachverhalts, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit erforderlich ist.
- c. Gemeinsame Erörterung des Sachverhalts mit dem Beschwerdeführer.
- d. Nach Eingang einer Beschwerde wird diese innerhalb von 30 Tagen bestätigt und vom Menschenrechtsbeauftragten (HRO) auf ihre Berechtigung hin überprüft. Wird die Beschwerde angenommen, beginnt eine Untersuchung unter der Leitung des Menschenrechtsbeauftragten, die Besuche vor Ort, Befragungen und die Prüfung von Dokumenten umfasst und innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen sein muss. Die Ergebnisse werden ausgewertet, und wenn das Unternehmen verantwortlich ist, wird ein Plan für Abhilfemaßnahmen erstellt. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 120 Tagen über das Ergebnis und etwaige Maßnahmen informiert. Bis zur Klärung der Angelegenheit wird er regelmäßig auf dem Laufenden gehalten, wobei die Vertraulichkeit während des gesamten Prozesses gewährleistet wird, und nach Abschluss der Untersuchung wird ein Abschlussbericht erstellt.

4. Mögliche Abhilfemaßnahmen

Erweist sich eine Beanstandung als begründet, ergreifen wir - ggf. in Absprache mit dem betroffenen Lieferanten/Geschäftspartner - unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um das festgestellte Risiko oder die Verletzung von Menschenrechten und Umweltbelangen zu beenden oder zu minimieren. Welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels geeignet und angemessen sind, muss von Fall zu Fall beurteilt werden.